

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Bu 3 - 80/7

Graz, am 10. Jänner 1986

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
den Wirtschaftskörper "Öster-
reichische Bundesforste" ge-
ändert wird.

Tel.: 831/2428 od. 2671

Datum: 14. JAN. 1986

Verteilt 17.1.86 Krainer

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gr



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 8

An das
Bundesministerium
für Land- u. Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W i e n

GZ Präs - 21 Bu 3 - 80/7

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
den Wirtschaftskörper "Öster-
reichische Bundesforste" ge-
ändert wird

Bezug: 12.701/01-I2/85

Rechtsabteilung 8

8011 Graz, Herrengasse 16

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/ 2671

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 10. Jänner 1986

Zu dem mit do. Note vom 11.11.1985, obige Zahl, übermit-
telten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geändert
wird, wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die in den Ziffern 1. und 3. enthaltenen Regelungen
wird kein Einwand erhoben.

Gegen die beabsichtigte Neuregelung gemäß Ziffer 2. des
Entwurfes werden jedoch schwere verfassungsrechtliche Bedenken
vorgebracht.

Zu der vorgesehenen Änderung des § 2 Abs. 3 des gegenständ-
lichen Gesetzes, die eine Verordnungsermächtigung zur Vorschrei-
bung von Maßnahmen zur Erfüllung der Abschlußpläne im Hinblick auf
eine Verhinderung von Wildschäden bzw. deren Herabsetzung auf ein
tragbares Ausmaß vorsieht, wird bemerkt, daß aus forstlicher
Sicht zwar jede Initiative die zu einer Vermeidung bzw. Vermin-
derung von Wildschäden führt, zu begrüßen ist, jedoch die jagd-
rechtlichen Regelungen außerhalb der Kompetenzen des Bundes liegen.

- 2 -

Eine wirksame und sinnvolle Verhinderung bzw. Minimierung von Wildschäden kann nur durch Maßnahmen der Wildbewirtschaftung erzielt werden, deren Vorschreibung eindeutig in den Kompetenzbereich "Jagdwesen" fällt und somit der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

Mit Erkenntnis vom 11. Jänner 1963, Zl. K II-2 - 1962 hat der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich des Entwurfes eines Gesetzes zum Schutz des Waldes vor Wildschäden folgenden Rechtsatz erlassen:

"Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen Wildschäden fallen gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder."

Wenn auch der Einleitungssatz des § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" dem geltenden Recht entspricht, wäre dem obzitierten Rechtssatz zufolge, schon hier ein einschränkender Hinweis auf die jeweiligen Landesjagdgesetze erforderlich. Dies deshalb, da Vorschriften über die Wildbewirtschaftung (beinhaltend jedenfalls die Begriffe Hege, Überhege, Schuß- und Schonzeiten, Abschußpläne, Fütterung, Wildschäden), seit jeher in die Länderkompetenz nach Art. 15 B.-VG. fallen. In dieser Richtung sei insbesondere auch auf die im obzitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes enthaltene Feststellung verwiesen, wonach die Erlassung eines Gesetzes "zum Schutz des Waldes gegen schädigende Wildeinwirkungen" gemäß Art. 15 B.-VG. in der Fassung von 1929 in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Keine forstrechtliche Vorschrift hatte jemals die Regelung des Wildstandes und seine Verringerung - also die Wildbewirtschaftung - zum Inhalt. Wie der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, ist die Materie der Wildhege und alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, insbesondere die Verringerung des Wildstandes, mag sie aus welchen Gründen und zu welchem Zwecke immer verfügt werden, nicht dem Forstwesen zuzuzählen.

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 trifft in seinen §§

- 56 (Verminderung des Wildstandes auch in der Schonzeit)
58 Abs.1 (Rotwildfütterungen)
63a Abschlußplan, einschließlich der Sanktionen bei Nichterfüllung

ausreichend Neuregelungen hinsichtlich der Wildbewirtschaftung im Interesse eines ökologischen Gleichgewichtes. Überdies beinhalten auch die im Verordnungsrang stehenden Abschlußrichtlinien der Steirischen Landesjägerschaft klare Aussagen in dieser Richtung.

Der Verfassungsgerichtshof hat zu dem seinerzeit vorliegenden Entwurf seines Gesetzes zum Schutz des Waldes vor Wildschäden, abschließend und zusammenfassend festgestellt, daß der Begriff des Forstwesens nicht den Inhalt hat, in den zusammenhängenden Lebensbereich von Wald und Wild, vom Gesichtspunkt des Waldes her regelend einzugreifen.

Gerade in dieser Hinsicht aber mißachtet Z.2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes einen vom Verfassungsgerichtshof erlassenen Rechtssatz und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften, da durch Verordnung des Bundesministers

- a) Maßnahmen zur Erfüllung der Abschlußpläne,
- b) Maßnahmen zur Verhinderung der Wildschäden,
- c) Maßnahmen zur Reduzierung desselben,

vorgeschrieben werden sollen.

Die vorzuschreibenden Maßnahmen sind jedoch bereits geltendes Recht nach dem Steiermärkischen Jagdgesetz 1954 in der geltenden Fassung. Die vom Steiermärkischen Landtag beschlossene Jagdgesetz-Novelle erweitert noch die bestehenden Eingriffsmöglichkeiten der Jagdbehörde zur Herstellung eines den Interessen der Land- und Forstwirtschaft entsprechenden Wildstandes.

- 4 -

Alle im Zusammenhang mit der Verordnung des Bundesministeriums beabsichtigten Maßnahmen können verfassungskonform weder präter noch contra Steiermärkisches Jagdgesetz 1954 Regelungen jagdlichen Inhaltes treffen.

Aus den vorangeführten Gründen ist daher die Regelung der gesamten Ziffer 2. des Entwurfes abzulehnen.

Allenfalls könnte § 2 Abs. 3 wie folgt lauten:

"(3) Die Österreichischen Bundesforste haben die Wildbewirtschaftung auf der Grundlage der Landesjagdgesetze nach Maßgabe des ökologischen Gleichgewichtes, unter besonderer Bedacht-
nahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu betreiben."

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

